

BEDINGUNGEN FÜR DAS S KOMFORT SPAREN, DAS SPAREFROH SPAREN BZW. DAS TASCHENGELD SPAREN / KARTE

(Fassung Februar 2019)

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Diese Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden "Karteninhaber") einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. s Komfort Sparen

Eine Kreditinanspruchnahme auf dem Konto und Überweisungen vom Konto sind nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Überweisungen, die über das Internetbanking des kontoführenden Kreditinstitutes beauftragt werden und zu Gunsten von Konten desselben Kunden, die im Internetbanking ansprechbar sind, durchgeführt werden.

Eine Durchführung von Daueraufträgen und Dauereinzügen zu Lasten des Kontos ist unzulässig.

1.2. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber erhält.

1.3. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen.

Soweit im Folgenden der Begriff "Kontoinhaber" verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.4. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Bedingungen zu akzeptieren.

1.5. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Dem Karteninhaber wird nach Abschluss des Kartenvertrages eine Bezugskarte zugestellt/übergeben.

1.6. Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber

1.6.1. Indoor-Automaten

1.6.1.1. Indoor-Selbstbedienungsautomaten/Auszahlung

Die Bezugskarte dient zur Behebung von Geldbeträgen zu Lasten des Kontos durch Benutzung von Indoor-Selbstbedienungsautomaten der Erste Bank sowie aller Sparkassen der Sparkassengruppe in Österreich. Eine Behebung ist während der Öffnungszeiten der jeweiligen Filialen bzw. der Filialfoyers möglich. Die Bezugskarte kann nicht als Garantiekarte beim Einkauf verwendet werden.

1.6.1.2. Indoor-Selbstbedienungsautomaten/Einzahlung

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Indoor-Selbstbedienungsautomaten im Inland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher einzubezahlen. Überträge zu Lasten des Kontos sind nur auf jene Konten möglich, die innerhalb der Multifunktion der Bezugskarte zugeordnet sind.

1.6.2. Bargeldbehebung an der Kassa

Gegen Vorlage der Bezugskarte kann der Karteninhaber an den Kassen des kontoführenden Kreditinstitutes Geld bar beheben.

1.6.3. Kontoauszugsdruck in Selbstbedienung

Die Bezugskarte ermöglicht Auskünfte über den augenblicklichen Kontostand des Kontos, wobei jedoch in Bearbeitung befindliche Aufträge, welche noch nicht gebucht sind, keine Berücksichtigung finden können.

1.7. Entgelte und Verzinsung

1.7.1. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

1.7.1.1. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern in Dauerverträgen vereinbarte Entgelte, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für Änderungen anderer Leistungen des Kreditinstitutes, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

1.7.1.2. Über 1.7.1.1. hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstitutes oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

1.7.2. Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste

1.7.2.1. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) vereinbarten Entgelte werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist der 1. April oder der 1. Juli eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.7.2.2. Auf dem in 1.7.2.1. vereinbarten Weg darf mit dem Kunden maximal eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 ("**Verbraucherpreisindex**") und dies nur einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnittes der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.

Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

1.7.3. Änderung der Verzinsung

Änderungen des vereinbarten Zinssatzes erfolgen gegenüber Verbrauchern auf Grund der unten stehenden Zinsgleitklausel:

1.7.3.1. Zinsgleitklausel:

Der vereinbarte Zinssatz wird an die Veränderungen des Zinsniveaus in folgender Weise angepasst:

Als Indikator wird der Mindestbietungssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank festgelegt. Der Indikator wird in dem quartalsweise erscheinenden Heft „Statistiken – Daten & Analysen“ der Österreichischen Nationalbank, Tabelle 2.3. „Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems“ dargestellt.

Als Beobachtungsmonate werden die Monate März, Juni, September und Dezember vereinbart. Der Zinssatz wird im gleichen Umfang angepasst (erhöht oder gesenkt), um welchen sich der Indikator im Vergleich des jeweils vorletzten Beobachtungsmonats gegenüber dem Indikator des jeweils letzten Beobachtungsmonats verändert hat. Die Zinssatzanpassung erfolgt mit Wirkung am jeweils den beiden Beobachtungsmonaten folgenden 12.01., 12.04., 12.07. und 12.10. (z. B. Vergleich März 2012 mit Juni 2012, entsprechende Zinsanpassung erfolgt per 12.07.2012). Die Änderung des Indikators wird kaufmännisch auf volle 0,125 Prozentpunkte auf- bzw. abgerundet. Bei der nächsten Anpassung wird der Differenzbetrag zwischen der Änderung des Indikators und dem auf- bzw. abgerundeten Wert berücksichtigt.

Auch wenn sich auf Grund der Änderungen des Indikators ein Zinssatz errechnen würde, welcher unter dem Mindestzinssatz (= "Floor") von 0,010 % liegt, wird das Konto dennoch zum Zinssatz dieses "Floors" von 0,010 % verzinst. Eine Änderung dieses Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der Weiterrechnung des fiktiven, unter dem "Floor" liegenden Zinssatzes anhand der Entwicklung des Indikatorzinssatzes wieder ein entsprechender positiver, über dem "Floor" liegender Wert ergibt.

Für Neuvereinbarungen ab 1.1.2015 gilt: Floor 0,010%.

Für Vereinbarungen vor dem 1.1.2015 bis 12.4.2016 gilt: Floor 0,125%, ab 12.4.2016 Floor 0,010%.

Nimmt die Sparkasse keine Zinssatzsenkung vor, obwohl sich nach dieser Zinsgleitklausel eine solche errechnet, ist das Kreditinstitut berechtigt, diese Zinssatzsenkung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder mit einer sich später ergebenden Zinssatzerhöhung zu verrechnen.

Falls die Bekanntgabe des oben genannten Indikators (Mindestbietungssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank) durch die Österreichische Nationalbank überhaupt oder in der derzeitigen Form zukünftig unterbleiben sollte, wird das Kreditinstitut die Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe wie möglich kommen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut Ihnen die neuen Indikatoren bekannt geben.

1.7.3.2. Bei Sparkonten, bei welchen ab dem 12.04.2009 eine individuelle Zinssatzvereinbarung zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut getroffen wird, wird sich das Kreditinstitut mit dem Kunden darauf einigen, dass

- der entsprechende Zinssatz nur für die vereinbarte Dauer von zwölf Monaten gewährt,
- die erste Anpassung des Zinssatzes gemäß der oben angeführten Zinsgleitklausel
 - a) im Falle, dass die Vereinbarung vom 01. - 14. des ersten Monats eines Quartals vorgenommen wird, zum Anpassungstermin im nächsten Quartal (z. B. Vereinbarung am 10.01.2017 → 1. Anpassung am 12.04.2017)
 - b) im Falle, dass die Vereinbarung nach dem 14. des ersten Monats eines Quartals vorgenommen wird, zum Anpassungstermin im übernächsten Quartal (z. B. Vereinbarung am 17.01.2017 → 1. Anpassung am 12.07.2017) erfolgen

und dass nach Ablauf dieser Laufzeit eine Herabsetzung dieses Zinssatzes um 0,5 % erfolgen wird.

Das Kreditinstitut behält sich das Recht vor, auf die Herabsetzung des Zinssatzes um 0,5 % nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit zu verzichten und dem Kunden den individuellen Zinssatz für eine weitere Laufzeit in der vereinbarten Dauer zu gewähren. Eine eigene Verständigung des Kunden erfolgt weder bei der Herabsetzung noch bei Prolongation der Laufzeit. Die gesamte individuelle Zinssatzvereinbarung bzw. die Vornahme der Senkung des Zinssatzes/Prolongation der Laufzeit wird lediglich durch Andruck am Kontoauszug ersichtlich gemacht.

1.7.3.3. Die Zinssätze für das s Komfort Sparen Basis, das Sparefroh Sparen und das Taschengeld Sparen sind fix und unterliegen daher nicht der oben angeführten Zinsgleitklausel.

1.8. Haftung des Kontoinhabers

1.8.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

1.8.2. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto eines Unternehmers ausgegeben wurden, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich bis zu den vereinbarten Konto-/Kartenlimits.

1.9. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Bezugskarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.

1.10. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.10.1. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte
Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine Bezugskarte, die auf unbestimmte Zeit gültig ist.

1.10.2. Austausch der Bezugskarte

Das Kreditinstitut ist bei aufrechtem Kartenvertrag berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen. Dem Karteninhaber wird aus Sicherheitsgründen dringend empfohlen, nach Erhalt einer neuen Bezugskarte, die Entwertung der alten Bezugskarte (z. B. durch Zerschneiden) vorzunehmen.

1.10.3. Dauer des Kartenvertrages

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über maßgebliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere bei unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit vor.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet.

1.11. Änderung der Bedingungen

1.11.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des

Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

1.11.2. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Bedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.11.3. Die Punkte 1.11.1. und 1.11.2. finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden keine Anwendung.

1.12. Adressänderungen

1.12.1. Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich mitzuteilen.

1.12.2. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift oder die Änderung einer von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

1.13. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

2. Bestimmungen für die Bezugskarte

2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und einen persönlichen Code. Die Bezugskarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Indoor-Selbstbedienungsautomaten behoben werden kann.

2.2.2. Limitänderung durch den Kontoinhaber

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

2.2.3. Limits bei an Indoor-Selbstbedienungsautomaten erteilten Übertragungsaufträgen

Bei Indoor-Selbstbedienungsautomaten können vom Karteninhaber Überträge von dem/n Konto/en, welchem/n die Bezugskarte zugeordnet ist, auf eigene Konten, die innerhalb der Multikontofunktion der Bezugskarte zugeordnet sind, in der Höhe des gesamten, auf dem/n Konto/en befindlichen Guthabens durchgeführt werden.

2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld von Indoor-Selbstbedienungsautomaten nur in dem Ausmaß beziehen bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben/verfügbarer Betrag) aufweist.

2.4. Pflichten des Karteninhabers

2.4.1. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten und getrennt von der Bezugskarte aufzubewahren. Er darf nicht auf

der Bezugskarte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird. Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarte kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Bezugskarten kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.**

2.4.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, dem Kreditinstitut bei der kontoführenden Stelle über den Sperrnotruf oder über das Internetbanking anzuzeigen.

2.5. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6. Sperre, Limitsenkung

2.6.1. Eine Benachrichtigung auf Grund Verlust/Diebstahl zieht die Sperre (bis auf weiteres) der Bezugskarte nach sich. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu beauftragen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur auf Grund eines ausdrücklichen Antrags des Kontoinhabers erstellt. Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrages wirksam.

2.6.2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, in folgenden Fällen zu sperren wenn:

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht; oder
- im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhte Risiko liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten auf Grund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Im Fall lit c) ist das Kreditinstitut auch berechtigt, die zur Bezugskarte vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Konto- oder Karteninhabers herabzusetzen.